

**Kreis Soest
Die Landrätin**

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 GGVSEB
im Bereich des Kreises Soest**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Kreises Soest für

- endzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2020 wird zum 30.06.2021 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus

diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die Poststelle des Verwaltungsgerichtes Arnsberg zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

59494 Soest, 07.06.2021

Im Auftrag

Gez. Schäckel

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00€) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenlosen Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221/8397-157, markus.belzer@strassen.nrw.de

Oder

Bernd Geenen, 02151/819-230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest vom 01.07.2021

Positivnetz

Bundesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

B 1	Kreisgrenze Unna	>	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)
B 1	Erwitte, Einm. B 55, Richt. A 44	>	Kreisgrenze Paderborn
B 7	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 55	Kreisgrenze Gütersloh	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 63	Stadtgrenze Hamm	>	AS Werl Nord (A 445)
	in Wickede, Einm. B 7	>	Einmündung L 795 (nur in nördl. Fahrtrichtung)
	Einmündung L 795	>	AS Wickede (A 445)
B 229	Soest, Einm. B 475	>	Auff. zur B 516 i. M.-Wippringsen
B 475	AS Hamm-Uentrop (A 2)	>	AS Soest-Ost (A 44)
B 516	Werl, AS Werl-Süd (A 44)	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis

Landesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

L 536	Einmündung B 1	>	Rüthen-Hemmern, Einm. L 776
L 536	Einmündung B 55	>	Lippstadt, Hansastrasse
L 549	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
	Einmündung B 1	>	Einmündung L 749
L 636	Kreisgrenze Paderborn	>	Lippetal-Oestinghausen, Einm. B 475
L 667	Einmündung L 822	>	Kreisgrenze Stadt Hamm
L 670	Stadtgrenze Hamm	>	Soest, Einm. K 10 (Bergengring)
	Einmündung L 969	>	Einmündung B 229
L 673	Wickede/R. ab Einm. B 63	>	bis Kreisgrenze Soest/Unna
L 688	Bad Sassendorf-Lohne (nördl. L 856)	>	Einm. K 5 in Bad Sassendorf
L 732	Ense-Bremen, Einm. B 516 (nur in nördliche Fahrtrichtung)	>	Industriepark Höingen
	AS Werl-Süd (A 44)	>	Werl Einmündung L 969
L 734	Erwitte	>	Einm. B 55 südl. Anröchte
L 735	Warstein, Einm. B 55 (nur in Fahrtrichtung Warstein-Hirschberg)	>	Warstein-Hirschberg, Einm. K 71
	Warstein-Hirschberg, K 71	>	Einm. L 856
	Rüthen, B 516	>	Tankstelle vor Rüthen-Altenrüthen
L 736	Stadtgrenze Hamm	>	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475
L 745	Einm. B 516	>	Einmündung K 8 (nur in Richtung B 516)
	Einmündung K 8	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 746	Lippstadt-Eickelborn, Einm. L 636	>	Bad Sassendorf-Oestinghausen, L 808

L 749 Einmündung L 549	>	Einmündung K 61
L 776 Rüthen, B 516	>	Kreisgrenze Paderborn
L 782 Einm. L 822	>	Kreisgrenze Gütersloh
L 793 Kreisgrenze Warendorf	>	Lippetal-Hovestadt, Einm. L 636
L 795 Lippetal-Heintrop, Einm. B 475	>	Werl, Einm. L 969
Werl, L 969/Einm. Wickeder Str.	>	Wickede, Einm. B 63
L 808 Erwitte-Schmerlecke	>	Lippetal-Herzfeld, Ein. L 822
L 815 Kreisgrenze Paderborn	>	Mettinghausen, Einm. L 822
L 822 Stadtgrenze Hamm	>	AS Hamm-Uentrop (A 2)
Kreisgrenze Warendorf	>	Einmündung B 475
Lippetal-Herzfeld, Einm. L 793	>	Kreisgrenze Warendorf
Kreisgrenze Warendorf, westl. von	>	Lippstadt-Lipperode, östl. der B 55
Lippstadt	>	bis Einm. L 782
L 848 Einmündung K 47	>	Kreisgrenze Warendorf
L 856 Einm. B 475	>	Erwitte, Einm. B 55
AS Soest/Ost (Verl. B 475)	>	Einm. B 516
Warstein-Hirschberg, Einm. L 735	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 857 Soest, Einm. K 77	>	Einm. L 856
(Verl. Niederbergheimer Str.)	>	
L 969 Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)	>	Soest, Einmündung L 670

Kreisstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

K 5 nördl. Bad Sassendorf, Einm. L 688	>	Einm. K 41
K 8 Einm. B 516	>	Abzw. Haarweg/Auf der Schanze
K 18 Einm. B 1	>	Kreisverkehr (Fa. Turflon)
K 21 Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Wickede-Wimbern, Einm. B 7
K 32 Einm. B 516	>	AVIA-Tankstelle M.-Körbecke
K 41 nördl. Bad Sassendorf, Einm. K 5	>	Bad Sassendorf-Bettinghausen, Einm. L 808
K 47 Einmündung L 636	>	Einmündung L 848
K 55 Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
K 61 Einmündung L 749	>	Einmündung Siemensstraße
K 67 Geseke-Langeneicke, Einm. B 1	>	Einm. Wickenfeld
K 75 Lippstadt, Einm. L 822	>	Lippstadt-Lipperbruch, B 55
K 76 Einm. K 45	>	Rüthen, L 741
K 77 Soest-Müllingsen, Einm. K 5	>	süd/östl. von Soest, L 857

Stadt- und Gemeindestraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stadt Erwitte

Overhagener Weg
Völlinghauser Weg
Tonweg

B 55 bis Einm. Weckinghauser Weg
L 734 bis zur Fa. Heimeier
Einm. B 1 bis Fa. Rickert-Löser

Stadt Geseke

Siemensstraße
Wickenfeld

Stadt Lippstadt

Am Mondschein
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bökenförder Str.
Cappelstraße
Erwitter Str.
Jakob-Koenen-Straße
Hansastraße
Ostenfeldmark
Rixbecker Straße
Stirper Str.
Welserstr.

L 636 bis Einm. Ostenfeldmark

B 55 bis Fa. Real

Einm. L 536 bis zum Kreisverkehr
Am Mondschein bis Tankstelle Grothues
von Bahnhofplatz bis B 55
L 636 bis Udener Straße (Verbot für Fahrz. > 10 t
tatsächliche Masse)
Einm. L 536 bis zum Städt. Betriebshof

Stadt Rüthen

Auf dem Kamp
Breitenbuscher Weg
Gartenweg

Einmündung Gartenweg bis Einmündung Auf
dem Kamp
Einmündung K 76 bis Breitenbuscher Weg

Stadt Soest

Bergenring
Danziger Ring
Coester Weg
Emdenstraße
Naugardenring
Nottebohmweg
Oestinghauser Str.
Opmünder Weg
Ostenhellweg
Overweg
Schleswiger Ring
Schwarzer Weg
Senator-Schwartz-Ring
Sigefridwall
Lange Wende
Seidenstückler Weg
Niederbergheimer Str.

Einm. Lange Wende bis Alter Elfser Weg

Einm. Naugardenring bis Sigefridwall
Einm. Schwarzer Weg bis Schleswiger Ring
Einm. B 229 in östl. Richtung bis Einm. B 475
Verlängerung der B 229 bis Einm. Sigefridwall

Einm. B 229 bis Verl. K 77 in Müllingsen

Stadt Warstein

Emil-Siepmann-Str.
Max-Planck-Str.
Industriepark-Nord
Rangestraße
Rangetriftweg
Müschederweg

Zwischen Einmündung Rangetriftweg und
Enkerbruch

Zufahrt Enkerbruch
Enkerbruch
Zum Waldpark

Stadt Werl

Am Maifeld
Am Grüngelgraben
Belgische Straße
Budberger Straße
Hafervöhde
Hammer Str.
Hansering
Industriestraße
Langenwiedenweg
Lohdieksweg
Prozessionsweg
Runtestraße
Von-Papen-Anger
Zunftweg
Zur Mersch

Einm. Langenwiedenweg bis L 795
Kreisverkehr bis Einm. Prozessionsweg

Aus Richtg. AS Werl/Nord bis Bahnübergang

Einm. Hansering bis Einm. Belgische Straße

Gemeinde Anröchte

Kliever Str
Boschstraße
Völlinghauser Str.

Einm. B 55 bis Einm. Boschstr.

Dolomitstraße von der L 734 bis zur Tankstelle

Gemeinde Bad Sassendorf

Alleestraße

Schützenstraße

Einm. L 856 bis Einmündung Bahnhofstraße
(Tankstelle)

Einmündung L 856 bis Kreisverkehr Am Hau-
lenbach/Birkenweg

Gemeinde Ense

Am Buschgarten
Am Ohrt
Auf den Geeren
Auf der Breihe

Auf den Trohnen
Haarweg
Harkortstr.
Hinter den Gärten
Oesterweg

Gemeinde-Verbindungsstraße zwischen
Niederense und „Industriepark Höingen“

Abzw. Am Buschgarten bis Einmündung K 8

Zum Kleifeld
Zum Sauerland

Gemeinde Lippetal

Dalmer Weg
Polmerheide
Polmerweg